



## Auszug aus dem Beschlussregister des Rats der Stadt Eupen

### Öffentliche Sitzung vom Montag, 3. November 2025

**Anwesend :** H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;  
H. Nicolas Pommée, H. Lucas Reul, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen, H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,  
H. Dr. Elmar Keutgen, ~~Fr. Claudia Niessen~~, H. Joky Ortmann, H. Michael Scholl, Fr. Alexandra Barth-Vandenhirtz, Fr. Catherine Brüll, H. Alexander Pons, H. Daniel Offermann, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres, H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, Fr. Martine Engels, Fr. Fanny Michel, H. Colin Kraft, H. Philippe Klein, H. Patrick Scholl, Fr. Sally De Bruecker, Ratsmitglieder;  
H. Bernd Lentz, Generaldirektor  
~~Fr. Nathalie Juhnen-Pauquet~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

#### 33) Gebühr für das Aufsetzen von Terrassen, Tischen und Stühlen auf öffentlichem Eigentum - G12

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass die Terrassen von einigen Gastronomen für die Wintermonate beansprucht wurden, da die Kosten für die Einlagerung der Terrassenmöbel höher waren als die Entrichtung der Gebühr, selbst wenn die Terrassen an sich während den Wintermonaten nicht gebraucht wurden;

In Erwägung, dass die während der Wintermonate angemieteten aber oft ungenutzten Terrassen, den umliegenden Geschäftsleuten Parkmöglichkeiten für ihre Kundschaft genommen haben;

In Erwägung, dass es dementsprechend angebracht ist, die Terrassensaison auf den Zeitraum vom 1. März bis zum 15. November eines Jahres zu begrenzen;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

beschließt  
einstimmig,

**Artikel 1:**

Zugunsten der Stadt wird für Zeit vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 einschließlich eine Gebühr erhoben für das Aufsetzen von Terrassen, Tischen, Stühlen auf dem öffentlichen Eigentum.

**Artikel 2:**

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche das öffentliche Eigentum in Anspruch nimmt.

**Artikel 3:**

Die Gebühr wird jeweils für die Saison vom 1. März bis 15. November des Steuerjahres wie folgt festgelegt:

- a) Oberstadt: pro Qm oder Bruchteil eines Qm: 19,30 €
- b) Unterstadt: pro Qm oder Bruchteil eines Qm: 9,70 €

Die Nutzung der ersten 2 Qm ist kostenlos.

Außerhalb der oben festgelegten Zeit müssen die Terrassen vollständig abgebaut und eingelagert werden, mit Ausnahme von Tischen entlang der Fassade, insofern sie Fußgänger nicht stören und keine Parkplätze blockieren.

**Artikel 4:**

Unter besonderen Umständen (z. Bsp. im Rahmen von Straßenarbeiten oder höherer Gewalt) kann das Gemeindevorstand im Einzelfall darüber entscheiden, die Gebühr nach seinem Ermessen zu reduzieren oder aufzuheben.

**Artikel 5:**

Die Gebühr ist vor Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum in Anspruch zu nehmen, zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

**Artikel 6:**

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

Damit der Einspruch gültig ist, muss er schriftlich eingereicht und begründet sein. Er muss vom Beschwerdeführer selbst oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, auf dessen Namen die Gebührenrechnung ausgestellt wurde,
- den Gegenstand des Einspruchs sowie eine Darstellung des Sachverhalts.

Ein entsprechendes Formular kann bei der Verwaltung angefragt werden.

Gegen die Entscheidung des Gemeindekollegiums über den Einspruch kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Klage erhoben werden.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragsschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

### Artikel 7:

Für die Steuerjahre, die dem im Artikel 1 dieser Verordnung genannten ersten Steuerjahr folgen, werden alle in dieser Verordnung aufgeführten Sätze nach folgender Formel indexiert:

$T \times (I1/I2)$ , wobei:

- T = zu indexierender Steuersatz;
- I1 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-1;
- I2 = Verbraucherpreisindex (Basis 2013) vom Januar des Jahres N-2;

- N = zu indexierendes Steuerjahr.

Der durch die Division von I1 durch I2 erhaltene Quotient wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Der so indexierte Satz wird ebenfalls auf die zweite Dezimalstelle gerundet. Das Gemeindekollegium wird damit beauftragt, für jedes Steuerjahr nach dem im Artikel 1 genannten ersten Steuerjahr eine Übersichtstabelle mit allen neuen indexierten Sätzen zu erstellen und zu veröffentlichen.

#### Artikel 8:

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

#### Artikel 9:

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

G12

OB10 PR10 EWK 16.11/16.12

**Für den Stadtrat:**

Der Generaldirektor,  
gez. Bernd Lentz

Der Vorsitzende  
gez. Thomas Lennertz

**Für gleich lautenden Auszug:  
EUPEN, den 07.11.2025**

  
Bernd Lentz  
Generaldirektor

  
Thomas Lennertz  
Bürgermeister

